

Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern im Ausland

Was ist zu beachten?



Jahrgangsstufe 7-9

Schülerinnen und Schüler können für einen Auslandsaufenthalt mit verpflichtendem Schulbesuch von der Schulleiterin nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft (Klasse 7-10) beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung aufgrund des Leistungsstandes der Schülerin bzw. des Schülers pädagogisch vertretbar ist.

Einen entsprechenden Antrag stellen die Erziehungsberechtigten an die Schulleiterin. Der Antrag beinhaltet eine Begründung für die Beurlaubung, Angaben zu Beginn und Ende der Beurlaubung und eine Absichtserklärung, dass nach der Rückkehr aus der Beurlaubung der zuletzt in Berlin besuchte Bildungsgang weiter besucht werden soll. Da die Klassenleitung in die Entscheidung eingebunden ist, empfiehlt sich ein Beratungsgespräch mit der Klassenlehrkraft vor der Antragstellung.

Soll nach dem Schulbesuch im Ausland die Eingliederung in den bisherigen Jahrgang erfolgen, muss rechtzeitig zum Ende des Schuljahres (ca. 4 Wochen vor der Zeugnisausgabe) vor dem Auslandsaufenthalt ein entsprechender schriftlicher Antrag an die Klassenkonferenz gestellt werden.

Nach der Rückkehr muss ein Nachweis der im Ausland besuchten Schule vorgelegt werden, der den Schulbesuch bestätigt.

Generell gilt:

- Das Nachlernen verpasster Unterrichtsinhalte liegt in der Verantwortung der Beurlaubten.
- Die Leistungserhebung erfolgt nach der Rückkehr ans Max-Delbrück-Gymnasium nach einer angemessenen Frist.
- In Zeiten, die nicht durch den Besuch der ausländischen Schule abgedeckt sind und außerhalb der Berliner Schulferien liegen, muss der Unterricht am Max-Delbrück-Gymnasium besucht werden.
- Während des Auslandsaufenthalts muss die Erreichbarkeit per E-Mail-Adresse sichergestellt werden. Die E-Mail-Adresse wird auch bei der Mittelstufenkoordination hinterlegt.

Halbjährige Beurlaubung:

- Im 1. Schulhalbjahr: Die Versetzungsentscheidung erfolgt aufgrund der Leistungen des zweiten Schulhalbjahres. Die Noten des 2. Schulhalbjahres werden anstelle der Jahrgangsnoten zur Bildung des Gesamtergebnisses herangezogen.
- Im 2. Schulhalbjahr: Die Schulleiterin trifft die Versetzungsentscheidung nach der Rückkehr.

Ganzjährige Beurlaubung:

- Zum Ende des Schuljahres muss rechtzeitig vor der Beurlaubung (ca. 4 Wochen vor der Zeugnisausgabe) ein entsprechender schriftlicher Antrag an die Klassenkonferenz gestellt werden, wenn nach der Rückkehr die Eingliederung in den bisherigen Jahrgang erfolgen soll.
- Die Schulleiterin trifft die Versetzungsentscheidung nach der Rückkehr. Hierzu ist erneut ein Antrag notwendig, dem der Nachweis der besuchten Schule über die im Ausland erbrachten Leistungen beizufügen ist.
- Die Einstufung in eine Jahrgangsstufe richtet sich danach, ob eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann.

Rechtliche Grundlagen für die Entscheidung sind:

Schulgesetz § 46 Abs. 5, AV Schulbesuchspflicht Nr. 1 Abs. 4, SEK I-Verordnung § 9, Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe § 8 Abs.1 und 2 und Verwaltungsvorschrift 3/2015: Langfristige Beurlaubungen.